

25.10.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2631 vom 25. September 2023
der Abgeordneten Dilek Engin, Silvia Gosewinkel, Frank Müller und Volkan Baran SPD
Drucksache 18/6049

Immer mehr Hürden für mehrsprachige Kinder – Legt die Landesregierung keinen Wert auf Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU)?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Herkunftssprachliche Unterricht (HSU) ist ein freiwilliges zusätzliches Angebot in der Primarstufe und Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte, die neben Deutsch mit einer weiteren Sprache aufwachsen. Der HSU ist eine wichtige Säule, um Kinder in ihrer individuellen Identität zu stärken, ihnen kulturelle Kompetenz zu vermitteln und sie zur Mehrsprachigkeit zu befähigen.

Doch unter der schwarz-grünen Landesregierung wird diese Säule zunehmend brüchig. Nach dem ministeriellen Erlass BASS 13-61 Nr. 2 soll der HSU „so weit wie möglich mit dem Unterricht in den Fächern sowie mit außerschulischen Angeboten, insbesondere im Ganzttag, verknüpft werden“. In den Städten Köln und Düsseldorf mehren sich jedoch die Beschwerden, dass die Schulämter Schulen dazu verpflichten, den HSU in den Nachmittagsbereich zu verlegen. Für mehrsprachige Kinder hat diese zeitliche Entkopplung von Pflichtunterricht und HSU gravierende Folgen: Um am Angebot weiterhin teilnehmen zu können, müssen Kinder lange nach dem regulären Unterricht erneut den Schulweg auf sich nehmen und gegebenenfalls auf sportliche oder musische Hobbys im Nachmittagsbereich verzichten. Diese Doppelbelastung für mehrsprachige Kinder stellt eine Benachteiligung gegenüber nicht-mehrsprachigen Kindern dar. Außerdem macht der Nachmittagsbereich den HSU auch für die unterrichtenden Lehrkräfte weniger attraktiv. Dies führt in Zeiten des ohnehin gravierenden Lehrkräftemangels dazu, dass immer mehr HSU in Nordrhein-Westfalen gestrichen werden muss.

Die Landesregierung steht in der Pflicht, die Lage für Schülerinnen und Schüler, die am HSU teilnehmen möchten, schnellstmöglich zu verbessern. Dazu muss sie ihren eigenen Erlass konsequent durchsetzen und die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass alle mehrsprachigen Kinder ohne Doppelbelastungen und Benachteiligungen am HSU teilnehmen können.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 2631 mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

Datum des Originals: 25.10.2023/Ausgegeben: 31.10.2023

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Herkunftssprachliche Unterricht (HSU) ist ein freiwilliges Angebot in der Primarstufe und Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte, die mit Deutsch und mit mindestens einer weiteren Sprache aufwachsen.

Die konkrete Umsetzung des HSU ist im Erlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ vom 20.09.2021 (BASS 13-61 Nr. 2) geregelt. Der HSU umfasst in der Regel bis zu fünf Wochenstunden und soll nach Möglichkeit mit dem Unterricht in den Fächern sowie mit außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Ganzttag, verknüpft werden.

Aufgabe des HSU ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans Fähigkeiten in einer Herkunftssprache in Wort und Schrift aufzubauen, zu erhalten, zu erweitern, wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und mehrsprachiges Lernen zu ermöglichen (Nummer 1.3 des Erlasses).

- 1. Wie viele Schülerinnen und Schüler nehmen in Nordrhein-Westfalen aktuell am Herkunftssprachlichen Unterricht teil? (Bitte nach Schulform, Kommune, Schulstandort, Sozialindex und Bezirksregierung auflisten. Bitte dazu aufschlüsseln, in welcher Sprache der Herkunftssprachliche Unterricht jeweils angeboten wird.)***

Die Angaben für das Schuljahr 2022/23 können der Tabelle in der Anlage 1 „Daten zum HSU in Nordrhein-Westfalen“ entnommen werden.

Für das laufende Schuljahr stehen der Landesregierung diese Informationen noch nicht zur Verfügung.

- 2. Wie hat sich das Angebot des Herkunftssprachlichen Unterrichts im Schuljahr 2023/24 im Vergleich zum Schuljahr 2022/23 entwickelt? (Bitte jeweils für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 nach Schulform, Kommune, Schulstandort, Sozialindex und Bezirksregierung auflisten. Bitte sowohl die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden sowie die absolute Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler aufschlüsseln. Bitte dazu aufschlüsseln, in welcher Sprache der Herkunftssprachliche Unterricht jeweils angeboten wird.)***

Die Angaben für das Schuljahr 2022/23 können der Tabelle in der Anlage 1 „Daten zum HSU in Nordrhein-Westfalen“ entnommen werden, inklusive der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie der erteilten Wochenstunden.

Für das laufende Schuljahr stehen der Landesregierung diese Informationen noch nicht zur Verfügung.

- 3. Welche Schulen haben das Angebot des Herkunftssprachlichen Unterrichts im Schuljahr 2023/24 im Vergleich zum Schuljahr 2022/23 in den Nachmittagsbereich verlegt? (Bitte für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 nach Schulform, Schulstandort, Kommune, Sozialindex und Bezirksregierung aufschlüsseln.)***

Eine Beantwortung dieser Frage mit validen Informationen für knapp 8.000 HSU-Lerngruppen ist nur mittels einer Abfrage der Schulaufsichten an den Schülern bzw. den Schulen

möglich, was innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht umzusetzen ist.

4. *Warum darf der Herkunftssprachliche Unterricht erst ab einer Kursgröße von 15 Schülerinnen und Schülern im Primarbereich bzw. mit 18 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I stattfinden, während der konfessionelle Religionsunterricht bereits ab einer Kursgröße von 12 Schülerinnen und Schülern angeboten werden kann?*

Beim Religionsunterricht nach § 31 Schulgesetz handelt es sich, anders als beim HSU, um ein ordentliches Lehrfach. Religionsunterricht ist verfassungsrechtlich garantiert (Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 14 LV. NRW). Daraus leitet sich ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts in den gesetzlichen Grenzen der schulorganisatorischen Vorgabe der Bildung ausreichend großer Lerngruppen ab zwölf Schülerinnen und Schülern mit dem entsprechenden Bekenntnis ab. Die Teilnahme am Unterricht ist grundsätzlich verpflichtend.

Insofern sind die Anforderungen an die Einrichtung von Religionsunterricht höher als die für die Einrichtung eines freiwilligen zusätzlichen Unterrichtsangebots wie dem HSU.

Die Errichtung einer HSU-Lerngruppe ab einer Kursgröße von 15 in der Primar- bzw. 18 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I dient der Sicherstellung der Angebote im HSU, für den auch die jeweiligen HSU-Lehrkräfte bedarfs- bzw. sprachspezifisch eingesetzt werden.

5. *Inwiefern plant die Landesregierung Maßnahmen um einer weiteren Verlegung des HSU in den Nachmittagsbereich vorzubeugen? (Antwort bitte detailliert begründen.)*

Die Schulaufsichtsbehörden entscheiden über Einrichtung und Ausgestaltung der jeweiligen HSU-Angebote in ihren Regionen.

Entsprechend dem Erlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ vom 20.09.2021 (BASS 13 – 61 Nr. 2) dürfen verbindliche Fächergruppen nicht tangiert werden, sodass ein parallel stattfindender HSU am Vormittag in der Regel nicht möglich ist. Aus organisatorischen Gründen findet daher oftmals der HSU in der Zeit nach dem Regelunterricht bzw. im Nachmittagsbereich statt, um das freiwillige Zusatzangebot nutzen zu können.

Weiterhin wird der HSU für einzelne Sprachen oftmals schulübergreifend zentral an einer Schule angeboten, sodass extern teilnehmende Schülerinnen und Schüler aus benachbarten Schulen anreisen, für die eine Teilnahme ansonsten unmöglich wäre und sie vom HSU ausgeschlossen würde.

Diese Maßnahmen – unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten – dienen der Sicherstellung des Angebotes zur Teilnahme am HSU-Angebot für alle Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 2631

Daten zum HSU in Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung	Einsatz-Schulamt	Anzahl Schülerinnen und Schüler im HSU	Anzahl LWS
Arnsberg	Bochum	978	216,5
	Dortmund	4913	925
	Ennepe-Ruhr-Kreis	744	118
	Hagen	1174	249
	Hamm	2276	346,5
	Herne	1856	287,5
	Hochsauerlandkreis	613	114
	Märkischer Kreis	2922	539,5
	Kreis Olpe	587	113
	Kreis Siegen-Wittgenstein	1012	218
	Kreis Soest	1004	220
	Kreis Unna	2605	521
	BR Arnsberg insgesamt		20684
Detmold	Bielefeld	1413	285,16
	Kreis Gütersloh	1583	302
	Kreis Herford	610	146
	Kreis Höxter	59	14
	Kreis Lippe	1306	253
	Kreis Minden-Lübbecke	1401	274
	Kreis Paderborn	1138	126,75
BR Detmold insgesamt		7510	1400,91
Düsseldorf	Düsseldorf	6057	1196,5
	Duisburg	6721	1259
	Essen	3878	635
	Krefeld	2000	396
	Mönchengladbach	1938	328
	Mülheim	908	189
	Oberhausen	1894	343,5
	Remscheid	1471	274
	Solingen	1040	202
	Wuppertal	2083	436
	Kreis Kleve	997	190,5
	Kreis Mettmann	3546	706
	Rhein-Kreis Neuss	3829	776
	Kreis Viersen	1250	291
	Kreis Wesel	1613	292,5
BR Düsseldorf insgesamt		39225	7515
Städteregion Aachen	Städteregion Aachen	2334	723
	Bonn	2610	623,5
	Kreis Düren	1872	402
	Kreis Euskirchen	598	144
	Kreis Heinsberg	1285	385,5

Köln	Köln	7751	1988
	Leverkusen	1372	400
	Oberbergischer Kreis	770	273,5
	Rhein-Erft-Kreis	2679	535
	Rheinisch-Bergischer-Kreis	1534	416
	Rhein-Sieg-Kreis	1376	546
BR Köln insgesamt		24181	6436,5
Münster	Kreis Borken	892	161
	Bottrop	657	128
	Kreis Coesfeld	841	132
	Gelsenkirchen	2320	426
	Münster	929	158
	Kreis Recklinghausen	2330	455
	Kreis Steinfurt	1138	251
	Kreis Warendorf	1843	319
BR Münster insgesamt		10950	2030

Angebotene Sprachen im HSU in Nordrhein-Westfalen:

Türkisch, Arabisch, Russisch, Polnisch, Italienisch, Griechisch, Spanisch, Albanisch, Portugiesisch, Kurmanci, Farsi/ Dari, Rumänisch, Kroatisch, Bulgarisch, Ukrainisch, Serbisch, Chinesisch, Bosnisch, Aramäisch, Niederländisch, Französisch, Sorani, Mazedonisch, Thai, Kurdisch, Japanisch, Twi, Koreanisch, Romanes, Zazaisch